



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 105 Randtitel und Einleitungssatz

B. Ungültigkeit
von Amtes we-
gen
I. Allgemeine
Gründe

Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn:

Art. 105 Ziff. 6

Aufgehoben

Art. 105a

II. Ehe mit Min-
derjährigen

¹ Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.

² Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn

1. der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht; oder
2. der betreffende Ehegatte nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen.

¹ BBl 2021 ...

² SR 210

³ Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 106 Randtitel, Abs. 1 erster Satz und Abs. 3

III. Klage ¹ Die Ungültigkeitsklage ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Ehegatten von Amtes wegen zu erheben; überdies kann jedermann klagen, der ein Interesse hat. ...

³ Die Klage kann jederzeit eingereicht werden. Auf Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit eines Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung kann jedoch nur geklagt werden, bevor der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet hat.

Art. 107 Randtitel

C. Ungültigkeit
auf Antrag
I. Gründe

Art. 108 Abs. 1

¹ Die Ungültigkeitsklage ist innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes einzureichen, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschliessung.

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 7^{bis}

^{bis}. Ungültigkeit
der Ehe mit Min-
derjährigen

¹ Für die Ungültigkeit von Ehen mit Minderjährigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... geschlossen wurden, gilt das neue Recht.

² Wurde die Ehe vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von Schweizer Behörden anerkannt, so kann der Ungültigkeitsgrund nur von dem Ehegatten geltend gemacht werden, der im Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war und im Zeitpunkt der Klage das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 7a Randtitel

I^{ter}. Scheidung
1. Grundsatz

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005³

Art. 45a erster Satz

Haben die zuständigen Behörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 Anhaltspunkte dafür, dass für die Ehe ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder Artikel 105a des Zivilgesetzbuchs⁴ (ZGB) vorliegt, so melden sie dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. ...

Art. 85 Abs. 8 erster Satz

⁸ Hat das SEM bei der Prüfung des Nachzugs nach Absatz 7 Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder Artikel 105a ZGB⁵ vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. ...

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶

Art. 51 Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1bis} Hat das SEM während des Asylverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder Artikel 105a des Zivilgesetzbuchs⁷ (ZGB) vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. ...

Art. 71 Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1bis} Hat das SEM während des Verfahrens zur vorübergehenden Schutzgewährung Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder Artikel 105a ZGB⁸ vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. ...

³ SR 142.20

⁴ SR 210

⁵ SR 210

⁶ SR 142.31

⁷ SR 210

⁸ SR 210

3. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁹

Art. 9 *Ungültigkeit von Amtes wegen: Allgemeine Gründe*

Das Gericht erklärt die eingetragene Partnerschaft für ungültig, wenn:

- a. zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
- b. bei der Eintragung Artikel 4 verletzt wurde;
- c. eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will;
- d. eine der Partnerinnen oder einer der Partner der Eintragung der Partnerschaft nicht aus freiem Willen zugestimmt hat.

Art. 9a *Ungültigkeit von Amtes wegen: Eingetragene Partnerschaften mit Minderjährigen*

¹ Das Gericht erklärt die eingetragene Partnerschaft für ungültig, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft minderjährig war.

² Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn:

- a. die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner noch minderjährig ist und die Aufrechterhaltung der Partnerschaft ihren oder seinen überwiegenden Interessen entspricht; oder
- b. die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Partnerschaft festhalten zu wollen.

³ Hat die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 9b *Ungültigkeit von Amtes wegen: Klage*

¹ Die Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner von Amtes wegen zu erheben; überdies kann jedermann klagen, der ein Interesse hat. Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

² Nach Auflösung der Partnerschaft wird deren Ungültigkeit nicht mehr von Amtes wegen verfolgt; es kann aber jedermann, der ein Interesse hat, die Ungültigerklärung verlangen.

⁹ SR 211.231

³ Die Klage kann jederzeit eingereicht werden. Auf Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit einer Partnerin oder eines Partners zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft kann jedoch nur geklagt werden, bevor die betreffende Partnerin oder der betreffende Partner das 25. Altersjahr vollendet hat.

Art. 10 Sachüberschrift

Ungültigkeit auf Antrag

Art. 37b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für die Ungültigkeit von Partnerschaften mit Minderjährigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetragen wurden, gilt das neue Recht.

² Wurde die Partnerschaft vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von Schweizer Behörden anerkannt, so kann der Ungültigkeitsgrund nach neuem Recht nur von der Partnerin oder dem Partner geltend gemacht werden, die oder der im Zeitpunkt der Eintragung minderjährig war und im Zeitpunkt der Klage das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat.